



Impressum

Herausgeber: Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lkson.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Gedruckte Auflage: 500 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.kreis-sonneberg.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: t.brauer@wittich-langewiesen.de

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblattes während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg): Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

Hinweis zu Anlagen: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg	1	Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 25.06.2025	10
Entschädigungsordnung (Anlage zu § 13 der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg)	4	Sprechttag des Thüringer Bürgerbeauftragten im Landratsamt Sonneberg	10
Dankeschön für langjähriges, ehrenamtliches Engagement	7	Bekanntmachung des Thüringer Forstamtes Sonneberg zum Genehmigungsverfahren Neuausweisung Erholungsweg „Thüringer Waldrandroute – Abschnitt SÜD (Hörschel – Sonneberg)“ – Anhörung angrenzende Waldbesitzer durch die untere Forstbehörde	11
Bekanntmachung der Genehmigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu einer Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi zwischen der Stadt Lauscha und der Stadt Steinach	7	Nachruf für Frau Dipl.-Med. Monika Jähnich	12

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg

Aufgrund der §§ 95, 98 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703), der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 4. September 1992 (GVBl. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 7. September 1993

(GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2020 (GVBl. 37), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), der Thüringer Verordnung über die Naturschutzbeiräte (ThürNatSchBeirV) vom 28. Januar 1994 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 343), des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. De-

zember 2020 (GVBl. S. 682) und der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 ff. der Verordnung vom 3. August 2023 (GVBl. S. 264), hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 04. Juni 2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Sonneberg“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Sonneberg erstreckt sich auf folgende Städte und Gemeinden: Föritztal, Frankenblick, Goldisthal, Lauscha, Neuhaus am Rennweg, Schalkau, Sonneberg, Steinach.
- (3) Das Landratsamt hat seinen Sitz in Sonneberg.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) ¹Der Landkreis Sonneberg führt folgendes Wappen:
Schild: Geviert
Feld 1 in Gold ein rotbewehrter schwarzer Löwe,
Feld 2 gespalten, vorn dreimal von rot und silber gespart, hinten in Silber eine schwarze Schafschere
Feld 3 halb gespalten und geteilt von silber, rot und blau,
Feld 4 neunmal von schwarz und gold geteilt, belegt mit einem grünen schrägrechten Rautenkranz.
²Die Farben des Landkreises sind rot und weiß (silber).
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen Landkreis Sonneberg“ und zeigt das Kreiswappen sowie eine fortlaufende Nummer.
- (3) Der Landkreis Sonneberg führt eine Flagge mit den Farben rot/weiß mit dem Wappen des Landkreises.

§ 3

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

§ 4

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, der ebenfalls vom Kreistag zu wählen ist.

§ 5

Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die persönliche Beteiligung und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 6

Verpflichtung der Kreistags- und Ausschussmitglieder

- (1) ¹Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Die Verpflichtung nachgerückter Kreistagsmitglieder findet in der Sitzung statt, an der sie erstmals als Kreistagsmitglied teilnehmen.

- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind sowie sachkundige Bürger in den Ausschüssen werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet.

§ 7

Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und die der Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
- (2) Wird Akteneinsicht verlangt, so ist in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
- (3) ¹Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. ²Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 8

Ausschüsse und Aufsichtsräte

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Kreisausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse).
- (2) Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren d'Hondt (Höchstzahlenverfahren) zusammengesetzt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (3) ¹Sofern die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder übersteigt, kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. ²Auf Antrag des Kreistagsmitgliedes entscheidet der Kreistag durch Beschluss nach pflichtgemäßem Ermessen, in welchem Ausschuss das Kreistagsmitglied mitwirkt. ³Das Kreistagsmitglied hat keinen Anspruch darauf, einem Ausschuss seiner Wahl anzugehören. ⁴Die Interessen des Kreistagsmitgliedes und seine sachlichen insbesondere beruflichen Qualifikationen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Weiteres über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der beratenden Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung des Kreistages einschließlich Zuständigkeitsordnung.
- (5) ¹Die Entsendung von Vertretern des Landkreises in die Aufsichtsräte von Unternehmen hat dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. ²Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung, es sei denn der Kreistag des Landkreises Sonneberg beschließt abweichend davon.
- (6) Der Kreisausschuss ist befugt zur Bestellung von Einwohnern und anderen Personen zu ehrenamtlicher Tätigkeit, ausgenommen die Bestellung von Einwohnern zur Mitwirkung im Kreistag sowie seinen Ausschüssen und soweit keine zwingende gesetzliche Regelung dem entgegensteht.

§ 9

Einwohnerfragestunde

- (1) ¹Jeder Einwohner des Landkreises Sonneberg kann zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Kreistages vor Eintritt in die Tagesordnung Fragen stellen. ²Die Dauer der Einwohneranfragen und deren Beantwortung ist auf insgesamt 30 Minuten begrenzt und kann durch Beschluss des Kreistages erweitert werden.

- (2) ¹Die Fragen müssen kurz und sachlich sein. ²Sie dürfen sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises Sonneberg beziehen und keine Wertung enthalten.
- (3) ¹Die Fragen werden vom Landrat oder durch einen von ihm beauftragten Beschäftigten des Landratsamtes oder von einem betroffenen oder angesprochenen Kreistagsmitglied beantwortet. ²Falls eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist, wird die Antwort schriftlich nachgereicht. ³Die Antworten werden dem Protokoll zur Kreistagssitzung beigefügt.
- (4) Der Vorsitzende des Kreistages hat das Recht, einem Einwohner das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

§ 10

Landrat

- (1) ¹Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes und bestimmt die Geschäftsverteilung. ²Er ist gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. ³Er gehört dem Kreistag und seinen Ausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied an. ⁴§ 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages bleibt unberührt.
- (2) Dem Landrat obliegen die in § 107 ThürKO genannten Aufgaben.
- (3) ¹Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gelten auch:
- a) Vergabe von:
 - Lieferungen und Dienstleistungen nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) pro Einzelfall;
 - Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), bis zu einem Auftragswert von 150.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) pro Einzelfall;
 - Freiberufliche Leistungen unterhalb des Geltungsbereiches der Vergabeverordnung (VgV) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) pro Einzelleistung;
 - b) Anträge auf Fördermittel für Vorhaben des Vermögenshaushaltes bei einem Eigenanteil des Landkreises bis einschließlich 150.000 €
 - c) befristete Niederschlagung oder Stundung bis 25.000,00 € und unbefristete Niederschlagung bzw. Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis 15.000,00 €;
 - d) Anwendung von Rechtsmitteln einschließlich Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000,00 € je Einzelfall nicht überschreitet;
 - e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Streitwert des Verfahrens 15.000,00 € je Einzelfall nicht überschreitet;
 - f) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 20.000 € pro Haushaltsstelle;
 - g) Führen von Pflegesatzverhandlungen für den Landkreis als örtlicher Sozial- und Jugendhilfeträger sowie Abschluss von Vereinbarungen über Inhalt, Umfang, Qualität und Vergütung zwischen dem Landkreis und den Leistungserbringern;

- h) Vermietungen und Verpachtungen sowie Anmietung und Pachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu Beträgen von 15.000 € pro Jahr im Einzelfall.
- i) Erwerb, einschließlich der Ausübung eines Vorkaufsrechtes, von Grundstücken bis zu einer Grundstücksgröße von 1.000 m², maximal bis zu einem Preis von 7.500,00 €.
- j) Zustimmung zur Eintragung einer Baulast zulasten eines im Eigentum des Landkreises Sonneberg stehenden Grundstücks, wenn diese von unwesentlicher Bedeutung für das Grundstück ist.
- k) Anlegen der Allgemeinen Rücklagen und der Sonderrücklagen des Landkreises.
- l) Vertretung des Landkreises in den Aufsichtsräten, an denen der Landkreis beteiligt ist.
- m) Gesellschafterbeschlüsse in den Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, die einer Zustimmung durch den Aufsichtsrat nach der jeweiligen Geschäftsordnung nicht bedürfen. Dies gilt nicht für Gesellschafterbeschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages.

²Im Übrigen können weitere Angelegenheiten durch Beschluss des Kreistages gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO auf den Landrat zur Erledigung übertragen werden. ³Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 105 Abs. 2 Satz 2 ThürKO in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ThürKO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 11

Beigeordnete

- (1) Der Landkreis Sonneberg hat einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Beigeordneten, von denen der hauptamtliche Beigeordnete erster Stellvertreter des Landrats ist.
- (2) Bei Verhinderung des hauptamtlichen Beigeordneten vertritt der ehrenamtliche Beigeordnete den Landrat.

§ 12

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) ¹Das Jugendamt des Landkreises Sonneberg nimmt Anfragen und Eingaben von Kindern und Jugendlichen entgegen. ²Soweit erforderlich, leitet es die Anfragen und Eingaben an den Kreisausschuss zur weiteren Behandlung. ³Der Kreisausschuss entscheidet über die Weiterleitung an den Kreistag, soweit er das für erforderlich hält. ⁴Im Übrigen entscheidet der Kreisausschuss selbst.
- (2) Der Landrat kann im Einzelfall die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei konkreten Vorhaben oder Projekten, anordnen.

§ 13

Entschädigung des Landrats, der Beigeordneten und der ehrenamtlich tätigen Bürger

Die Entschädigung des Landrats, der Beigeordneten und der ehrenamtlich tätigen Bürger wird in der als Anlage beigefügten Entschädigungsordnung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, geregelt.

§ 14

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg ist eine eigenständige elektronische Ausgabe.

- (2) ¹Satzungen des Landkreises Sonneberg werden ausschließlich durch Bereitstellung der elektronischen Ausgabe des „Amtsblatt des Landkreises Sonneberg“ auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg (www.landkreis-sonneberg.de) öffentlich bekannt gemacht, soweit gesetzlich und in den Absätzen 3 bis 7 nichts anderes bestimmt ist. ²Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Sonneberg kostenfrei eingesehen werden. ³Ein Ausdruck aus der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes ist gegen Kostenerstattung erhältlich.
- (3) ¹Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt ausgelegt werden. ²Beginn, Ende und Orte der Auslegung sowie ein Hinweis auf den Inhalt der ausgelegten Pläne, Karten oder Zeichnungen sind mit den übrigen Teilen der Satzung in der Form des Absatzes 2 öffentlich bekannt zu machen. ³Die Dauer der Auslegung beträgt, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen sieben aufeinanderfolgende Arbeitstage, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung.
- (4) Für alle sonstigen gesetzlichen (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) ¹Kann die in Abs. 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. ²Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Ereignisses in der nach Abs. 2 festgelegten Form zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse erfolgt abweichend von Abs. 4 im Ratsinformationssystem des

Landkreises Sonneberg, welches über die Internetseite (www.kreis-sonneberg.de) zu erreichen ist und an der Verkündungstafel im Erdgeschoss des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung.

- (7) ¹Ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) werden ausschließlich auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg (www.landkreis-sonneberg.de) Pfad „Kommunalwahlen“ unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Die elektronischen Bekanntmachungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Sonneberg kostenfrei eingesehen werden. ³Ein Ausdruck der elektronischen Bekanntmachung ist gegen Kostenerstattung erhältlich.

§ 15

Männliche und weibliche Form der Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.05.2016, einschließlich der Entschädigungsordnung, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreistages vom 12.12.2024, außer Kraft.

Landkreis Sonneberg
Sonneberg, den 23.06.2025

Siegel

Sesselmann
Landrat

Entschädigungsordnung

Anlage zu § 13 der Hauptsatzung
des Landkreises Sonneberg

Entschädigungsordnung

§ 1

Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

- (1) Der Landrat des Landkreises erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 450,00 €.
- (2) Der hauptamtliche 1. Beigeordnete des Landkreises Sonneberg erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 270,00 €.
- (3) Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

- (1) Der ehrenamtliche 2. Beigeordnete des Landkreises Sonneberg erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 270,00 €.
- (2) ¹Weitere Zahlungen an den Arbeitgeber oder an den Selbstständigen wegen Freistellung oder Minderung der gewerblichen Tätigkeiten werden nicht gezahlt. ²Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Entschädigung der Kreistagsmitglieder

- (1) ¹Die Kreistagsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 166,00 €. ²Die Abrechnung der pauschalen monatlichen Grundbeträge erfolgt innerhalb des Monats, für den der Anspruch besteht.
- (2) ¹Die Mitglieder des Kreistages erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, sowie an Fraktions-sitzungen, die der Vorbereitung der Kreistagssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. ²Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen. ³Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt. ⁴Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. ⁵Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. ⁶Für die Richtigkeit der eingereichten Anwesenheitslisten der Ausschuss- und Fraktionssitzungen ist der jeweilige Vorsitzende verantwortlich. ⁷Eine Teilnahme an den Fraktionssitzungen kann auch per Videokonferenzsystem erfolgen. ⁸Zum Nachweis der Teilnahme an Fraktionssitzungen per Videokonferenzsystem hat der Fraktionsvorsitzende die sichtbare Teilnahme mit seiner Unterschrift für das teilnehmende Kreistagsmitglied zu bestätigen.
- (3) ¹Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- | | |
|---|---|
| - der Vorsitzende des Kreistages | 100,00 € |
| - der Vorsitzende eines Ausschusses | 100,00 € |
| - der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion | 10,00 € je Fraktionsmitglied, mindestens jedoch 50,00 € |

²Stellvertretende Ausschussvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und der stellvertretende Kreistagsvorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. ³Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

- (4) ¹Die Fraktionen des Kreistages erhalten auf Antrag pro Mitglied jährlich einen Pauschalbetrag von 100,00 €. ²Die weiteren Bestimmungen sind in der „Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Sonneberg“ zu entnehmen.
- (5) ¹Kreistagsmitglieder erhalten auf Antrag eine Fahrkostenerstattung nach § 4 Abs. 1 und 2 Thüringer Reisekostengesetz oder eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Beträge nach § 5 Abs. 2 Thüringer Reisekostengesetz. ²Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. ³Erfolgt der Antritt der Reise vom Arbeitsort aus, erhält das Kreistagsmitglied die Fahrkostenerstattung nach § 4 Abs. 1 und 2 Thüringer Reisekostengesetz oder die Wegstreckenentschädigung in Höhe der Beträge nach § 5 Abs. 2 Thüringer Reisekostengesetz vom Arbeitsort aus.
- (6) ¹Mitglieder des Kreistages, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des durch den Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstauffalls.

²Der Ersatzzeitraum beginnt bei einer Entfernung vom Wohnort/Arbeitsort zum Sitzungsort

- von bis zu 10 km 15 Minuten vor Sitzungsbeginn,
- von mehr als 10 km bis zu 20 km 30 Minuten vor Sitzungsbeginn und
- von mehr als 20 km 45 Minuten vor Sitzungsbeginn.

³Dieser Ersatzzeitraum endet mit Ende der entsprechenden Sitzung. Ein Ersatz erfolgt für höchstens 4 Stunden pro Tag und auch nur bis 20:00 Uhr. ⁴Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Sitzungsstunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ⁵Satz 2, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. ⁶Jede weitere vollendete halbe Sitzungsstunde gilt als volle Stunde. ⁷Sonstige Mitglieder des Kreistages, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. ⁸Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (7) ¹Die vorstehenden Regelungen gelten für die Teilnahme an Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet. ²Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben. ³Die Regelungen für die Mitglieder des Kreistages für die Teilnahme an Sitzungen gelten auch für Sachverständige, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Kreistages sind und sachkundige Bürger, jedoch nicht für die Beschäftigten des Landratsamtes Sonneberg.
- (8) Für die Teilnahme an protokollarischen Feierlichkeiten besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 4

Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Landrats- bzw. Kreistagswahlen

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 6 Abs. 2 dieser Ordnung.
- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- a) 25,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - b) 10,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
 - c) 10,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- (3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- a) 25,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
 - b) 10,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
 - c) 10,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- (4) Wahlvorstände, die auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um Ermittlungen abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 10,00 €.
- (5) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.
- (6) Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Kreiswahlausschusses.

- (7) Der Kreiswahlleiter sowie der Stellvertreter des Kreiswahlleiters bzw. der Verantwortliche der Kreisbehörde sowie der Stellvertreter des Verantwortlichen der Kreisbehörde für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 35,00 €.
- (8) ¹Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 4 Abs. 2 lit. a) und Abs. 3 lit. a) angerechnet. ²Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt hier durch die jeweiligen Gemeinden.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
1. den Kreisbrandinspektor 500,00 € plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr,
 2. den Kreisbrandmeister, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors bestellt ist, 450,00 € plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr,
 3. die Kreisbrandmeister, soweit nicht von Nr. 2 erfasst, 330,00 €, plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr,
 4. den Kreisjugendfeuerwehrwart 150,00 € plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde
 5. den Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes 75,00 € plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde,
 6. die Staffelführer von Katastrophenschutzeinheiten 60,00 €,
 7. die Gruppenführer von Katastrophenschutzeinheiten 80,00 €,
 8. die Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten 100,00 €,
 9. die Verbandsführer von Katastrophenschutzeinheiten 120,00 €
- (3) ¹Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder und Fachberater beträgt je volle Zeitstunde 20,00 €, welche gesondert nachzuweisen sind. ²Hilfspersonal, welches bei der Ausbildung tätig wird, erhält auf Nachweis 11,00 € je voller Zeitstunde.
- (4) Brandschutzerzieher, welche im Rahmen der organisierten Brandschutzerziehung im Landkreis tätig sind, erhalten auf Nachweis eine Aufwandsentschädigung von 17,00 € pro voller Zeitstunde.
- (5) ¹Auf Antrag werden besondere Aufwendungen erstattet. ²Für die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, gilt im Übrigen die ThürFwEntschVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Ehrenamtlich tätige Bürger

- (1) ¹Die vom Kreistag, vom Kreisausschuss oder von dem Landrat berufenen Bürger in besondere Ehrenämter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung:
1. die Ausländerbeauftragten jeweils in Höhe von 200,00 € monatlich und zusätzlich für höchstens einen Sprechtag im Monat 50,00 €,
 2. der Kreisbehindertenbeauftragte in Höhe von 200,00 € monatlich und zusätzlich für höchstens drei Sprechtag im Monat 50,00 € pro Sprechtag,
 3. der Kreisheimatpfleger in Höhe von 200,00 € monatlich,
 4. die Pilzberater jeweils in Höhe von 100,00 € monatlich für die Zeit von April bis November eines jeden Jahres,
 5. der Kreiswegewart in Höhe von 200,00 € monatlich,
 6. der Seniorenbeauftragte in Höhe von 200,00 € monatlich und zusätzlich für höchstens einen Sprechtag im Monat 50,00 €
 7. die Mitglieder des Naturschutzbeirates in Höhe von 15,00 € monatlich.

²Wird das Ehrenamt durch 2 Personen gleichzeitig ausgeführt, wird die Entschädigung an beide je zur Hälfte gezahlt. ³Dies gilt nicht für die Ausländerbeauftragten. ⁴Ist ein ehrenamtlich tätiger Bürger verhindert, seine ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, kann die festgesetzte Aufwandsentschädigung dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt werden, sofern ein solcher bestellt ist und dieser die Aufgabenerfüllung wahrnimmt.

- (2) Die Auslagen für Fahrtkosten werden auf Antrag nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet.
- (3) Die Regelungen über den Verdienstausschluss für die Kreistagsmitglieder in § 3 Abs. 6 dieser Anlage zu § 13 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ansprüche nach dieser Satzung werden quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats fällig, sofern in dieser Satzung und in der „Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Sonneberg“ nichts anderes geregelt ist.
- (2) Ansprüche, die nur auf Antrag gezahlt werden, erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten ab Fälligkeit geltend gemacht werden.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Entschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Entschädigung für jeden Tag, für den ein/kein Anspruch besteht, auf ein Dreißigstel erhöht bzw. um ein Dreißigstel gekürzt.

Sonneberg, den 23.06.2025

Landkreis Sonneberg
Robert Sesselmann
Landrat

Dankeschön für langjähriges, ehrenamtliches Engagement

Ehrenamtliches Engagement verdient Anerkennung. Deshalb möchte der Landkreis Sonneberg auch in diesem Jahr wieder besonders verdienstvollen und langjährig ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für ihren Einsatz und ihr Engagement im Sport, in Jugendeinrichtungen oder bei der Seniorenbetreuung, in Feuerwehrvereinen, bei freiwilligen sozialen und karitativen Diensten, in Kirchengemeinden, in Chören oder Kulturvereinen, bei Initiativen im Umwelt- oder Tierschutz sowie auch in der Nachbarschaftshilfe danken.

Es gibt Vieles, das ohne ehrenamtliches Engagement nicht möglich wäre. Für unser demokratisches Gemeinwesen ist die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren eine wesentliche Säule.

Viele Bürgerinnen und Bürger aus unserem Landkreis engagieren sich uneigennützig in einem Verein, einem Verband, einer sozialen Einrichtung, in Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen oder in der Nachbarschaftshilfe. Es gibt aber auch viele, die ganz individuell selbstlose Hilfe am Nächsten leisten.

Der Landkreis Sonneberg möchte diesen Menschen im Rahmen einer Veranstaltung, wesentlich unterstützt von der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie der Sparkasse Sonneberg, Dank sagen.

Deshalb rufe ich alle auf, mir Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises zu nennen, die sich in besonderer

Weise regelmäßig engagieren oder schon eine sehr lange Zeit ehrenamtlich aktiv sind und auf diesem Wege in den letzten zehn Jahren noch nicht geehrt wurden. In diesem Jahr sollen wieder Menschen geehrt werden, die schon mindestens zehn Jahre oder länger regelmäßig und kontinuierlich ehrenamtlich aktiv sind.

Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen, Vereine und Institutionen des Landkreises Sonneberg.

Die Vorschläge bitte ich schriftlich bis spätestens **12. September 2025** an das Landratsamt Sonneberg, Jugendamt, Herrn Heck, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg einzureichen (bei Rückfragen: Tel. 03675-871298, E-Mail: michael.heck@lkson.de).

Bitte melden Sie formlos den Namen des zu Ehrenden mit seiner Anschrift sowie einer kurzen Begründung (Inhalt der ehrenamtlichen Tätigkeit, tätig seit, besondere Initiativen, Häufigkeit und zeitlicher Aufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit pro Woche/Monat) sowie für Rückfragen Ihre telefonische Erreichbarkeit. In Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung weisen wir darauf hin, dass Sie die Möglichkeit haben, uns zu informieren, wenn Ihr Name als Vorschlagender nicht genannt werden soll.

Robert Sesselmann
Landrat

Bekanntmachung der Genehmigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu einer Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi zwischen der Stadt Lauscha und der Stadt Steinach

Landratsamt Sonneberg

Amtliche Bekanntmachung

Im Folgenden wird der Tenor der Genehmigung des Landratsamtes Sonneberg zur Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi zwischen der Stadt Lauscha und der Stadt Steinach nach § 7 Abs. 1 und 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) einschließlich dieser Vereinbarung bekannt gemacht.

Sonneberg, den 26.06.2025

Im Auftrag

Dienstsiegel

Dr. Höfner

Genehmigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

1. Die Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi zwischen der Stadt Lauscha und der Stadt Steinach, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Steinach mit Beschluss Nr. 59/10/2025 und durch den Stadtrat der Stadt Lauscha mit Beschluss Nr. 08/33/2025, wird nach § 11 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.
2. Die Zweckvereinbarung und diese Genehmigung - im Tenor - werden im Amtsblatt des Landkreises Sonne-

berg bekannt gemacht. Die beteiligten Städte weisen in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg hin.

3. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.
Sonneberg, den 20.06.2025

Im Auftrag

Dienstsiegel

Dr. Höfner

Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi

zwischen

der Stadt Lauscha

Bahnhofstraße 12 in 98724 Lauscha

vertreten durch den Bürgermeister

und

der Stadt Steinach

Marktplatz 4 in 96523 Steinach

vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Vertragskommunen“ genannt -
wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gemäß §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kom-

munale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Lauscha und der Stadt Steinach geschlossen:

Präambel

Angesichts der voranschreitenden Energiewende erkennen wir die bedeutenden Vorteile einer koordinierten kommunalen Wärmeplanung im Konvoi. Das erklärte Ziel der Bundesregierung, bis 2045 einen treibhausgasneutralen Gebäudebestand zu schaffen, hat durch Kriege und Ressourcenverknappung enorm an Bedeutung gewonnen. Ziel des gemeinsamen Handelns ist es, den Energiebedarf von Gebäuden durch energetische Sanierungen drastisch zu senken und somit den Kohlenstoffdioxid-Ausstoß deutlich zu verringern sowie die Energieversorgung nach Möglichkeit durch erneuerbare Energien abzudecken. Um fundierte Aussagen über den Ist-Zustand treffen zu können und damit eine Orientierung zu erhalten, in welcher Form eine zukünftig nachhaltige Energieversorgung gestaltet werden kann, ist es unerlässlich einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen.

Durch eine gemeinschaftliche Herangehensweise im kommunalen Konvoi können wir eine effizientere Nutzung unserer Ressourcen erreichen und gleichzeitig die Umweltbelastung minimieren. Die Synergien, die sich daraus ergeben, ermöglichen es uns, unsere Energieinfrastruktur kosteneffektiv zu optimieren und innovative Lösungen auch über die Gemarkungsgrenzen hinaus zu entwickeln, die den Bedürfnissen aller Vertragskommunen entsprechen. Der fachliche und bedürfnisorientierte, interkommunale Austausch von Fachwissen und Erfahrungswerten zwischen den Vertragskommunen trägt dazu bei, dass neue effizientere Prozesse angestoßen und auch etabliert werden können.

Die Kommunale Wärmeplanung im Konvoi bietet damit die Möglichkeit, die überregionale Wertschöpfung zu steigern und die soziale Kohäsion zu fördern, indem sie Bürgerschaft, Unternehmen und die Vertragskommunen zusammenbringt, um gemeinsam an der Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft zu arbeiten. Durch die Integration verschiedener Energiequellen und -technologien kann zudem die Versorgungssicherheit erhöht werden. Insgesamt ermöglicht die Kommunale Wärmeplanung im Konvoi eine ganzheitliche und zukunftsorientierte Herangehensweise an die Energieversorgung der Kommunen, die nicht nur ökologisch, sondern auch soziale und wirtschaftliche Vorteile bietet.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass sie im Bereich der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi miteinander zusammenarbeiten wollen und die Kommunale Wärmeplanung gemeinschaftlich durchzuführen.

§ 2

Umfang der Aufgaben

1. Die Vertragskommunen werden auf Grundlage dieses Vertrages einen externen Dienstleister mit der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans beauftragen. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass für jede Vertragskommune ein auf die jeweilige Gemarkung individuell an die Bedürfnisse angepasster kommunaler Wärmeplan zu erstellen ist.
2. Hinsichtlich der Beauftragung eines externen Dienst-

leisters für die Kommunale Wärmeplanung erarbeiten die Vertragskommunen gemeinsam qualifizierte Zuschlagskriterien und führen die Ausschreibung durch. Es wird eine Auswahlentscheidung im Einvernehmen mit allen Vertragsparteien getroffen. Die Vertragskommunen werden gemeinschaftlich ein Leistungsverzeichnis erstellen und den Prozess bis zur Fertigstellung des kommunalen Wärmeplans (exemplarisch Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Szenarienermittlung, Erstellung eines Maßnahmenkatalogs etc.) gemeinsam begleiten. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass die Datenerhebung, die im Rahmen der Erstellung des kommunalen Wärmeplans erforderlich wird, von dem zu beauftragenden externen Dienstleister vollumfänglich durchgeführt wird. Sollten darüberhinausgehende Daten zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans erforderlich und von dem externen Dienstleister angefordert werden, verpflichten sich die Vertragskommunen diesem die angeforderten Daten uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

3. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung Zuschüsse und Fördermittel – insbesondere Konnexitätszahlungen - des Landes Thüringen beantragt bzw. ausgeschöpft werden sollen.
4. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, die Öffentlichkeit über den Sachstand der kommunalen Wärmeplanung durch gemeinsame Informationsvorlagen zu informieren. Die Informationsvorlagen sind im Einvernehmen mit der „Steuerungsgruppe“ zu treffen. Die Vertragskommunen veröffentlichen den durch gemeinschaftliche Absprache getroffenen Informationsstand über die ihnen zur Verfügung stehenden Mitteilungskanäle. Dabei soll die Informationsveröffentlichung in einem zeitlichen Rahmen von 3 Werktagen ab Entschlussfassung vorgenommen werden, um eine möglichst zeitgleiche Sachstandsaufklärung zu gewährleisten. Der zeitliche Rahmen modifiziert sich im Falle von in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe vorzunehmenden Präsenzveranstaltungen und insbesondere Bürgerschaftsinformationsveranstaltungen auf einen Monat.

§ 3

Durchführung der Aufgaben

1. Die Vertragskommunen bilden zur Beratung und Koordination der kommunalen Wärmeplanung eine sogenannte „Steuerungsgruppe“. Diese besteht aus der jeweiligen, zuständigen Dienststellen- bzw. Dezernatsleitung sowie dem jeweiligen Klimaschutzmanagement bzw. dem zuständigen Sachbearbeitenden der Vertragskommunen. Daneben ist eine Vertretung des externen Dienstleistungsunternehmens, welches mit der Planung betraut werden wird, zu laden. Die „Steuerungsgruppe“ entscheidet gemeinsam über Strategien und Projektschritte innerhalb der kommunalen Wärmeplanung und repräsentiert die Belange und Perspektiven der kommunalen Vertretungen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Mitglieder der „Steuerungsgruppe“ sind stimmberechtigt. Die „Steuerungsgruppe“ trifft sich turnusmäßig alle 4 Monate, um sich über den Sachstand der kommunalen Wärmeplanung auszutauschen. Daneben kann jede Vertragskommune unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen außerordentliche Treffen nach individuellem Bedarf einberufen. In Eilfällen kann diese Ladungsfrist auf ein dem Einzelfall angemessenes Maß verkürzt werden.

2. Daneben ist eine „Projektleitung“ zu bestimmen, welche die Koordination der gemeinschaftlich beschlossenen Aufgaben organisatorisch übernimmt und für die Vertragskommunen mit außerhalb der Verwaltungen stehenden Akteuren interagiert. Die Projektleitung liegt bei der Stadt Lauscha. Sie hat einen Projektleiter oder eine Projektleiterin zu bestimmen. Die Stellvertretung der Projektleitung wird durch die Stadt Steinach übernommen. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stadt Steinach die Stellvertretung. Die stellvertretungsberechtigten Kommunen haben hierfür einen stellvertretenden Projektleiter bzw. eine stellvertretende Projektleiterin zu bestimmen. Die stellvertretungsberechtigten Vertragskommunen haben die übrigen Vertragskommunen über personelle Veränderungen der Projektleitung bzw. dessen Stellvertretung unverzüglich zu informieren.

§ 4

Finanzierung

- Die Vertragskommunen tragen die Kosten im Innenverhältnis wie folgt:
Die Vertragskommunen übernehmen den Rechnungsbetrag über die im Angebot des externen Dienstleisters enthaltenen Leistungen entsprechend ihrer zugrunde gelegten Einwohnendenzahlen mit Stichtag vom 01.11.2024 prozentual. Danach trägt die Stadt Lauscha mit 3.153 Einwohnenden: 47 % und die Stadt Steinach mit 3.550 Einwohnenden: 53 %. Die Aufteilung der Rechnungsbeträge erfolgt durch den externen Dienstleister.
- Sofern nicht im Angebot des externen Dienstleisters enthaltene Leistungen zusätzlich in Auftrag gegeben werden sollen, bedarf es der Zustimmung der „Steuerungsgruppe“. Die anfallenden Kosten hierfür werden gemäß den vorgenannten Einwohnendenzahlen zwischen den Vertragskommunen prozentual verteilt. Werden zusätzliche Leistungen (z.B. Abfrage der Schornsteinfegerdaten etc.) beauftragt, die nur einzelne Vertragskommunen benötigen, so werden die anfallenden Kosten prozentual nach den vorgenannten Einwohnendenzahlen auf die betroffenen Kommunen verteilt. Sofern das Angebot der Zusatzleistungen auf einer anderen Bezugsgröße als der Einwohnerzahl (z.B. Gemeindefläche, Zahl der Haushalte) basiert, so verteilen sich die Zusatzkosten danach.
- Die Stadt Lauscha wird die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung als gemeinsame Auftragsausschreibung über mehrere Lose ausschreiben, um die unterschiedlichen Aspekte der Wärmeplanung abzudecken und eine spezialisierte Bearbeitung zu gewährleisten. Der nach den gemeinsam festgelegten Eignungskriterien beauftragte externe Dienstleister ist angehalten für jede Vertragskommune einen individuellen Kommunalen Wärmeplan zu erstellen sowie eine auf Grundlage von § 4 Absatz 1 dieses Vertrages differenzierte Abrechnungsaufteilung vorzunehmen und den jeweiligen Vertragskommunen zuzustellen.
- Die Stadt Lauscha erhält für die ihr obliegende Projektleitungsverpflichtung von der Stadt Steinach eine Aufwandsentschädigungszahlung. Die Höhe des jeweils durch die Stadt Steinach zu zahlenden Betrages richtet sich nach dem von der Stadt Lauscha im Einvernehmen mit der Steuerungsgruppe zu ermittelnden Mehraufwand. Die Stadt Lauscha hat hierfür innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten ihren Mehraufwand zu ermitteln und der Steuerungsgruppe darzulegen bzw. glaubhaft zu machen. Die Steuerungsgruppe

hat innerhalb eines Monats nach Mitteilung durch die projektleitende Vertragskommune eine angemessene Aufwandszahlung festzulegen, welchen die Stadt Lauscha von der Stadt Steinach fordern kann. Die Vertragskommunen behalten sich vor, über die gezahlte Aufwandsentschädigung hinaus eine weitere angemessene Entschädigungszahlung bedarfsorientiert zu vereinbaren.

§ 5

Laufzeit

- Diese Vereinbarung gilt für die komplette Projektlaufzeit. Die Projektlaufzeit beginnt mit wirksamem Zustandekommen dieses Vertrages. Die Projektlaufzeit endet mit Abrechnung der Schlussrechnungen nach erfolgter Erstellung der Kommunalen Wärmepläne sowie der Zahlung der Kostenanteile der Vertragskommunen.
- Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Vertragskommunen zu erklären. Die wirksame Kündigung berührt nicht die vertragliche Verpflichtung zur prozentualen Zahlung des bereits an den externen Dienstleister übermittelten Auftrages sowie der bereits ermittelten Aufwandsentschädigungszahlung nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages. Eine Rückgewähr des bereits gezahlten Rechnungsbetrages sowie der bereits gezahlten Aufwandsentschädigung ist ausgeschlossen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam ein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vertragskommunen am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7

Genehmigung und Amtliche Bekanntmachung, Ausfertigung

- Diese Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 11 Abs. 2 ThürKGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 ThürKGG ist das Landratsamt Sonneberg die zuständige Aufsichtsbehörde.
- Diese Zweckvereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 1 ThürKGG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
- Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragskommune erhält eine Ausfertigung.

Lauscha, den 24.06.2025

Steinach, den 24.06.2025

Christian Müller-Deck
Bürgermeister
Stadt Lauscha

Udo Bätz
Bürgermeister
Stadt Steinach

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 25.06.2025

Beschluss – Nr. 22/05/2025

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 25.06.2025

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.06.2025 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 23/05/2025

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.01.2025 – öffentlicher Teil

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.01.2025 - öffentlicher Teil - wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 24/05/2025

Erteilung von Rederecht

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Leiterin der Kindertageseinrichtung ASB Kinderpark ‚Rasselbande‘, Frau Gabriele Werner, wird Rederecht erteilt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 25/05/2025

Beschlussfassung zum Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg – Teilfachplan Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2025/2026

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Der Jugendhilfeplan des Landkreises Sonneberg – Teilfachplan Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss – Nr. 26/05/2025

Beschlussfassung zur Umsetzung der Fachberatung nach § 11 ThürKigaG im Landkreis Sonneberg für das Kindergartenjahr 2025/2026

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Fachberatung nach § 11 i. V. m. § 6 ThürKigaG im Landkreis Sonneberg erfolgt im Kindergartenjahr 2025/2026 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertageseinrichtungen

- der AWO AJS gGmbH,
- des Trägerwerkes Soziale Dienste Thüringen gGmbH,
- der Volkssolidarität Südthüringen e.V.,
- der Gemeinde Förritzal,
- der Stadt Schalkau und
- des DRK Landesverbandes Thüringen e.V.,

durch das Diakoniewerk der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V. für die Kindertageseinrichtungen

- in eigener Trägerschaft,
- der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Sonneberg,
- der Stadt Sonneberg,
- des Behindertenverbandes Sonneberg e.V. und
- des ASB KV Sonneberg e.V.,

durch das DRK KV Saalfeld e.V. für die Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft sowie die AWO KV Saalfeld e.V. für die Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft.

Die Gesamtverantwortung für die Fachberatung nach § 79 SGB VIII sowie die Gewährleistung und die Feststellung des Bedarfs für Fachberatung bleiben hiervon unberührt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Sprechtage des Thüringer Bürgerbeauftragten im Landratsamt Sonneberg

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, kommt zu einem Sprechtag nach Sonneberg. Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen des Sprechtags beraten und können ihre Anliegen vorbringen.

Der Sprechtag findet statt am:

12. August 2025

ab 9:00 Uhr

**im Landratsamt Sonneberg,
Bahnhofstraße 66 (Raum 240)
96515 Sonneberg**

Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass Interessierte zuvor einen **persönlichen Gesprächstermin** unter der Telefonnummer **0361/57 3113871** vereinbaren. Unterlagen zu den Anliegen, wie etwa Bescheide oder andere Behördenschreiben, sollten zu den Terminen bereits mitgebracht werden.

„Im Gespräch versuche ich, die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu klären und im Umgang mit Behörden zu un-

terstützen. Der direkte Austausch, das miteinander reden und das Interesse für die Belange der Bürgerinnen und Bürger sind Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg. Deshalb ist es ihm besonders wichtig, regelmäßig vor Ort in den Thüringer Kommunen Sprechtag anzubieten.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft in allen Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte hilft schnell und unbürokratisch bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, klärt schwierige Sachverhalte und erläutert rechtliche Zusammenhänge. Die Beratung ist kostenlos.

Bürgeranliegen können auch per E-Mail an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie schriftlich an das Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt gerichtet werden.

Weitere Termine für Sprechtag sowie Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de.

Bekanntmachung des Thüringer Forstamtes Sonneberg

Genehmigungsverfahren Neuausweisung Erholungsweg „Thüringer Waldrandroute – Abschnitt SÜD (Hörschel – Sonneberg)“ – Anhörung angrenzende Waldbesitzer durch die untere Forstbehörde

Der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. plant in Abstimmung mit den beteiligten Landkreisen, Städten, Gemeinden und verschiedenen fachlich zuständigen Behörde die Neuausweisung einer etwa 400 km langen „Thüringer Waldrandroute“. Die aktuelle Projektbetrachtung befasst den Abschnitt Südrand/Thüringer Wald zwischen Hörschel bis nach Sonneberg.

Die vorliegende Streckenplanung wird hiermit im Abstimmungsverfahren zur Kenntnis für alle angrenzenden Waldbesitzer der Gemarkungen Rauenstein, Meschenbach, Rabenäufig, Mengersgereuth & Mürschnitz mitgeteilt.

Kartenübersicht und Streckenführung sind im Internet einsehbar unter:

<http://u.osmfr.org/m/1229582/>

Einsprüche gegen die Neuausweisung oder sonstige Fragen teilen Sie uns bitte **bis spätestens 31.08.2025** schriftlich (Thüringer Forstamt Sonneberg, Bettelhecker Str. 24, 96515 Sonneberg), telefonisch (03675/89780) oder per Email an forstamt.sonneberg@forst.thueringen.de mit.

Nachruf

Mit

Frau Dipl.-Med. Monika Jähnich

schied vor kurzem eine höchst verdienstvolle Ärztin unserer Region aus dem Leben.

Wir trauern um eine allseits geachtete Persönlichkeit, die dem Landkreis Sonneberg als langjährig engagierte Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin sowie im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes eine überaus verlässliche und kompetente Partnerin war.

Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben unterstützte sie unsere Kreisverwaltung als Honorarärztin im Gesundheitsamt und bewies auch in dieser Funktion enorme Einsatzbereitschaft zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger.

Frau Dipl.-Med. Monika Jähnich stand dem Landkreis Sonneberg in diesen Jahren in vielen medizinischen Belangen zur Seite und unterstützte unsere Behörde mit großem Engagement.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Robert Sesselmann
Landrat

Andreas Groß
Hauptamtlicher Beigeordneter